

Nutzungsordnung für die Freizeitanlage / Zeltplatz der Stadt Wasungen an der Werra Fischergasse 30

§ 1 – Nutzer der Anlage

(1) Nutzer der Anlage sind die Vereine der Stadt Wasungen, wie folgt:

- Angelverein Wasungen e.V.
- ESV Lok Meiningen e.V., Abt. Kanu
- Sportverein „Grün Weiß“ Wasungen e.V., Abteilung Volleyball
- Fremdenverkehrsverein Wasungen e.V.
- Wasunger Carneval Club e.V., Abt. Fanfarenzug

Die Nutzer unterhalten die in der Anlage zur Nutzungsordnung beigefügten und in der Legende dargestellten vereinseigenen Objekte in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung.

(2) Die Anlage kann als Zeltplatz und Stellplatz für Wohnmobile bzw. Wohnwagen von Touristen entsprechend den in dieser Nutzungsordnung festgelegten Bedingungen genutzt werden. Die Saison beginnt in der Regel jährlich mit dem 1. April und endet am 31. Oktober.

§ 2 – Platzordnung, Geschäftsbedingungen

(1) Reservierungen / Buchungen zur Nutzung des Zeltplatzes werden durch die Tourist-Information der Stadt Wasungen bzw. den Platzwart entgegengenommen.

(2) Für die Nutzung der Freizeitanlage gelten folgende Preise:

Nutzung durch Camper pro Tag	Gebühr
Erwachsene pro Person	4,00 €
Kind (7 bis 17 Jahre) pro Person	2,50 €
Kind (bis 6 Jahre) pro Person	frei
Hund	2,00 €
Wohnwagen mit PKW pro Stellplatz	5,50 €
Wohnmobil pro Stellplatz	5,50 €
Zelt pro Stellplatz	3,00 €
Nebenkosten (beinhaltet: Wasser, Abwasser, Müll, Nutzung Sanitäreinrichtung) pro Person	2,00 €
zzgl. Strom nach Verbrauch pro kWh	0,50 €

Nutzung der Freizeitanlage für Nicht-Camper (WC-Nutzung inklusive) pro Tag	Gebühr
Erwachsene pro Person	1,50 €
Kind (7 – 17 Jahre) pro Person	1,00 €
Kind (bis 6 Jahre) pro Person	frei
Kindergärten der Stadt Wasungen	frei
Grundschule Walldorf und Oepfershausen - pauschal	10,00 €
Regelschule Wasungen - pauschal	10,00 €

sonstige Leistungen	Gebühr
Holzkohle-Grill (zur Leihe) pro Tag	5,00 €
Feuerschale (zur Leihe) pro Tag	5,00 €
Lagerfeuerholz	10,00 €
Holzkohle pro 5 Liter	5,00 €

Nutzung durch Vereine, Firmen und andere Institutionen	Gebühr
interne Veranstaltung bis 50 Personen	25,00 €
interne Veranstaltung ab 50 - 120 Personen	50,00 €
interne Veranstaltung ab 120 Personen	100,00 €
öffentliche Veranstaltung bis 50 Personen	50,00 €
öffentliche Veranstaltung ab 50 - 120 Personen	100,00 €
öffentliche Veranstaltung ab 120 Personen	200,00 €
zzgl. Strom nach Verbrauch pro kWh	0,50 €

- (3) Die Anreise der Gäste erfolgt in der Regel bis 20.00 Uhr.
- (4) Kontakt für die Anreise vor Ort. **Da die Freizeitanlage nicht durchgängig mit einem Platzwart besetzt ist, bitten wir Sie den Platzwart telefonisch zu kontaktieren.**

Mobilnummer des Platzwartes: 0151 11745156

Der Platzwart übt im Auftrag des Betreibers der Freizeitanlage das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er kann die Aufnahme von Personen verweigern oder Gäste vom Platz verweisen, wenn dies zur Durchsetzung der Festlegungen dieser Nutzungsordnung und/oder der ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ notwendig ist.

- (5) Jeder Nutzer oder mindestens ein volljähriger Vertreter einer nutzenden Gruppe muss bei Ankunft dem Platzwart ein amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild vorlegen.

§ 3 – Haftung

- (1) Die Nutzer der Anlage sind verpflichtet, die gesamte Anlage (Inventar, Stellplatz, Zeltplatz usw.) pfleglich zu behandeln. Schäden, die während des Aufenthaltes durch die Nutzer verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Stadt Wasungen haftet nicht für Beschädigungen der abgestellten Verkehrsmittel oder deren Entwendung bzw. für Einbrüche.

§ 4 – Kautionen

- (1) Die Schlüsselkaution (Schließsystem Sanitärcontainer) beträgt 20,00 € pro Schlüssel. Gleichsam kann auch ein amtliches Ausweisdokument als Kaution hinterlegt werden.

§ 5 – Sonstiges

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen u. a. des Jugendschutzgesetzes und der ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ sind einzuhalten.
- (2) Die Nutzung der Feuerstelle (kleines Lagerfeuer) ist beim Amt 1 - Öffentliche Sicherheit & Ordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ anzumelden. Die Nutzung der Feuerschale ist genehmigungsfrei. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (3) Grillen ist in einem dafür vorgesehenen Gerät und in Abstimmung mit dem Platzwart erlaubt.
- (4) Nutzer und Gäste der Freizeitanlage mit Hund haben dafür Sorge zu tragen, dass eine hygienisch gesicherte Haltung während des Aufenthaltes gewährleistet und ruhestörender Lärm vermieden wird. Für alle Hunde besteht Leinenpflicht.
- (5) Auf dem Gelände der Freizeitanlage dürfen Fahrzeuge nur im Schritttempo bewegt werden. Das Befahren der Grünfläche erfolgt nur zum Be- und Entladen. Für begründete Ausnahmen ist der Platzwart anzusprechen.
- (6) Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen. Die Mülltrennung ist zu beachten.

§ 6 – Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungsordnung der Stadt Wasungen tritt mit Beschluss-Nr. 149/101/2020 des Stadtrates der Stadt Wasungen vom 18.06.2020 am 19.06.2020 in Kraft.

Wir bitten unsere Gäste um die Einhaltung der Platzordnung und wünschen einen angenehmen Aufenthalt!

Wasungen, den 18.06.2020



Thomas Kästner
Bürgermeister

Anlagen:

- Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

- Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ vom 23.05.2019

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen. In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Wasungen - Amt Sand“ vom 23.05.2019

§ 14 Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von: 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe) für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gilt §7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräume u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.